

Hinweisblatt

Gemeinschaftliche Verantwortlichkeit

Einleitung:

Im Rahmen der Implementierung von Maßnahmen zur Datenverarbeitung (Personenverwaltungssysteme, Forschungsprojekte mit Personenbezug etc.) muss früh über die Nutzungsrechte an den Daten und die Form der Zusammenarbeit entschieden werden. Im datenschutzrechtlichen Kontext spielt dies vor allem eine Rolle bei der Entscheidung zwischen drei grundsätzlichen Formen der Zusammenarbeit:

- zwei separate Verantwortliche übermitteln Daten untereinander
- Auftragsdatenverarbeitung
- Gemeinschaftliche Verantwortlichkeit

Die an diese Einleitung folgende **Checkliste (Abschnitt I)** soll die Feststellung vereinfachen, ob eine gemeinschaftliche Verantwortlichkeit für eine Datenverarbeitung nach Artikel 26 DSGVO vorliegt.

Zu beachten ist, dass eine eindeutige Abgrenzung zwischen Auftragsdatenverarbeitung, einem System mit abgegrenzten (separaten) Verantwortlichen (und einem Datentransfer zwischen diesen) und der gemeinschaftlichen Verantwortlichkeit je nach Sachverhalt schwer sein kann. Häufig liegt die finale Entscheidung über den Status quo bei den Beteiligten am System. Ihnen obliegt es, basierend auf den eigenen Interessen, die optimale Organisationsform zu wählen und diese durch Vertrag im Detail zu regeln.

Als Entscheidungshilfe für diese Bestimmung wurden in **Abschnitt II** die **Eigenschaften der Gemeinschaftlichen Verantwortlichkeit** mit **Vor- und Nachteilen** zusammengefasst.

Abschnitt III gibt schließlich Hinweise zum Inhalt des Vertrages bzw. der Absprache zwischen gemeinschaftlich Verantwortlichen.

Abschnitt I

Checkliste gemeinschaftlich Verantwortliche

1. Welche Stellen sind an der Datenverarbeitung beteiligt?

(**Erläuterung:** Dies soll helfen, alle an der Datenverarbeitung Beteiligten zur besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst vorliegen zu haben. Dies hilft auch diese an späterer Stelle ggf. in bestimmte Kategorien (z.B. Auftragsdatenverarbeiter oder Verantwortlicher) einzuteilen.)

2. Existieren oder sind spezifische (An-)Weisungen an eine der beteiligten Stellen geplant?

(**Erläuterung:** Als Weisungen sind einseitige Regelungen und Vorgaben gegenüber einer anderen Partei zu betrachten. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Stelle gegenüber der die Weisung ergeht, nicht oder nur beschränkt auf den Inhalt der Vorgabe einwirken kann.)

Wenn ja, bitte hier auflisten:

Weisung von	an	Inhalt und Typ (schriftlich, mündlich, dauerhaft, übergangsweise etc.) der Weisung (ggf. als Annex anzufügen)

3. Liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor?

(**Zu beachten:** Ggf. liegt hier schon ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vor. Es können sowohl mehrere Vertragsparteien die Auftragsdatenverarbeitung kontrollieren, als auch mehrere Auftragsdatenverarbeiter gemeinschaftlich die Verarbeitung durchführen. Diese Übersicht dient der besseren Überschaubarkeit und ist höchst relevant für die Feststellung einer möglicherweise vorliegenden gemeinschaftlichen Verantwortlichkeit bei Vorliegen einer Auftragsdatenverarbeitung (beides kann parallel vorliegen). Es wird empfohlen diese Übersicht an schon bestehende vertragliche Strukturen anzugleichen.)

Wenn ja, zwischen

Verantwortliche	Auftragsdatenverarbeiter

4. Existieren eine gemeinschaftliche Datenbank oder ein Speicherort der Daten, auf den Parteien vergleichbare (nahezu identische) Zugriffsrechte haben?

Wenn ja, wo werden die Daten vorgehalten? (Gibt es Backups? Werden die Daten noch an anderen Orten vorgehalten?)

Speicherort (ggf. inklusive Stelle, bei der Daten gehostet/verwahrt werden)	Bemerkungen

5. Welche Stellen haben direkten Einfluss auf die eingesetzten Mittel (Serversysteme, Sicherheitsvorkehrungen, Systemstruktur etc.) der Datenverarbeitung

(Dies bezieht sich auf Entscheidungen, bei denen die betreffende(n) Stelle(n) andere Beteiligte am System überstimmen können, oder bei der Entscheidungen nur durch diese Stellen getroffen werden dürfen.)

Stelle	Einfluss auf

6. Welche Stellen haben direkten Einfluss auf den Zweck der Datenverarbeitung?

(Dies bezieht sich auf die Entscheidung, warum eine Datenverarbeitung überhaupt stattfindet und welche Parteien die Daten nutzen (insbesondere einen Wert daraus schöpfen) dürfen.)

Stelle	Legt welchen Zweck der Datenverarbeitung und Nutzung fest (z.B. Nutzung für Forschungsprojekt A, Nutzung zu Werbezwecken etc.)?

7. Wer hat (sofern vorliegend) die Daten ursprünglich erhoben?

(Erläuterung: Ggf. müssen die Betroffenen über diese Verarbeitung bzw. die gemeinsame Nutzung informiert werden.)

--

falls nicht vorliegend:

Es werden **keine vor Projektstart erhobenen Daten** eingebracht.

8. Liegt eine gemeinschaftliche Erfassung der Daten vor (oder ist diese geplant) und ist diese für den Betrieb des Systems erforderlich?

Liegt gemeinschaftliche Datenerfassung vor?

Ja

Ist diese gemeinschaftliche Erfassung zwingend erforderlich?

Ja

Wenn ja, warum? (insbesondere: Warum zwingend?)

Abschnitt II

Eigenschaften der gemeinschaftlichen Verantwortlichkeit

Rechtsgrundlage: Artikel 26 DSGVO

(1) Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.

(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.

(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

Eigenschaften:

- Keine neue Rechtspersönlichkeit, schließt die Erstellung einer solchen aber nicht aus
- Vertrag zur gemeinschaftlichen Verantwortlichkeit muss zwischen Beteiligten geschlossen werden (kann auch durch Annex zu anderweitigen vertraglichen Absprachen implementiert werden)
- Eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung muss bei den jeweiligen Verantwortlichen vorliegen (keine Nutzung von Rechtsgrundlagen anderer an der Datenverarbeitung beteiligter Verantwortlichen)

Praktische Folgen der Gemeinsamen Verantwortlichkeit

Nachteile:

- Geteilter Einfluss auf Festlegung der Verarbeitungsmittel
 - ggf. können Verantwortliche unterschiedlicher Meinung über die nicht abschließenden geklärten Vorgaben der DSGVO sein. Da die beteiligten Verantwortlichen jedoch zu einer Übereinstimmung (durch Vertrag) bei diesen Punkten kommen müssen, kann dies zu Koordinationsproblemen und Verzögerungen führen.
- Die Notwendigkeit der Vertragsveröffentlichung (zumindest in den Kernpunkten) kann einen Mehraufwand bedeuten. Zum einen kann der vollständige Vertrag veröffentlicht werden, jedoch muss dann bewertet werden ob Inhalte des Vertrags gegebenenfalls sensitiv und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Oder aber es werden nur Teile des Vertrags veröffentlicht, jedoch müssen diese den Kern der Vereinbarung widerspiegeln und Betroffene ausreichend über die Zusammenarbeit informieren.

Vorteile:

- Alle gemeinschaftlich Verantwortlichen können die Daten ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen nach individuell (für einen gemeinsamen Zweck (z.B. ein Forschungsprojekt) nutzen, ohne dass Entscheidungen zum Transfer (und den damit ggfs. notwendigen Informationen an die Betroffenen) notwendig sind.

Abschnitt III

Vorschlag zum Inhalt der (vertraglichen) Absprache mit anderen Verantwortlichen

- Definieren des Zwecks oder der Zwecke der Datenverarbeitung
- Festlegung der Mittel der Datenverarbeitung (ggfs. technische Beschreibung), unter Einhaltung der Vorgaben des Artikels 32 DSGVO und insbesondere von:
 - Vorgaben zur Wahrung von: Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit des Systems
 - organisatorische Mittel zur raschen Umsetzung von Betroffenenrechten
 - ggf. Ausschluss bestimmter Verarbeitungsmethoden (z.B. Automatische Entscheidungsfindung etc.) und Orte (z.B. EU-Ausland)

- Festlegung der Kategorien der Personendaten
- Festlegung bzw. Beschreibung der Speicherorte der Daten bzw. über welche Kanäle die Daten ausgetauscht/abgerufen werden können.
- Festlegung der Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Verantwortlichen
- Festlegung darüber, wer die jeweiligen Pflichten aus der DSGVO gegenüber Betroffenen erfüllt, z.B.
 - Erfüllung der Informationspflichten
 - Koordination von Anfragen durch Betroffenen (inklusive Festlegung der Kontaktinformationen in den Datenschutzerklärungen)
 - Festlegung der zuständigen Stellen innerhalb der Verantwortlichen und der Kommunikation zwischen diesen
 - ggf. Festlegungen zur Erfüllung des Rechts auf Datenübertragbarkeit und deren technischer Umsetzung
 - Festlegung der Löschung bzw. deren Fristen, insbesondere auch Vorgehen nachdem Betroffener Einwilligung (sofern DV darauf basiert) zurückgezogen hat
- Festlegung von organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung von Pflichten gegenüber Aufsichtsbehörden, insbesondere:
 - Festlegung der zuständigen Organisationseinheit für Kommunikation mit Aufsichtsbehörden
 - Organisatorische Vorgaben zur Erfüllung der Informationspflichten an die Aufsichtsbehörden (insbesondere bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Artikel 33 DSGVO)
- Aussagen zum Vorgehen bei Transfer in EU-Drittland (sofern vorhanden), bzw. Ausschluss eines solchen Transfers
- Absprachen darüber wer die Haftung für Verstöße übernimmt (gemeinsame Haftung, geteilte Haftung etc.), insbesondere im Innenverhältnis

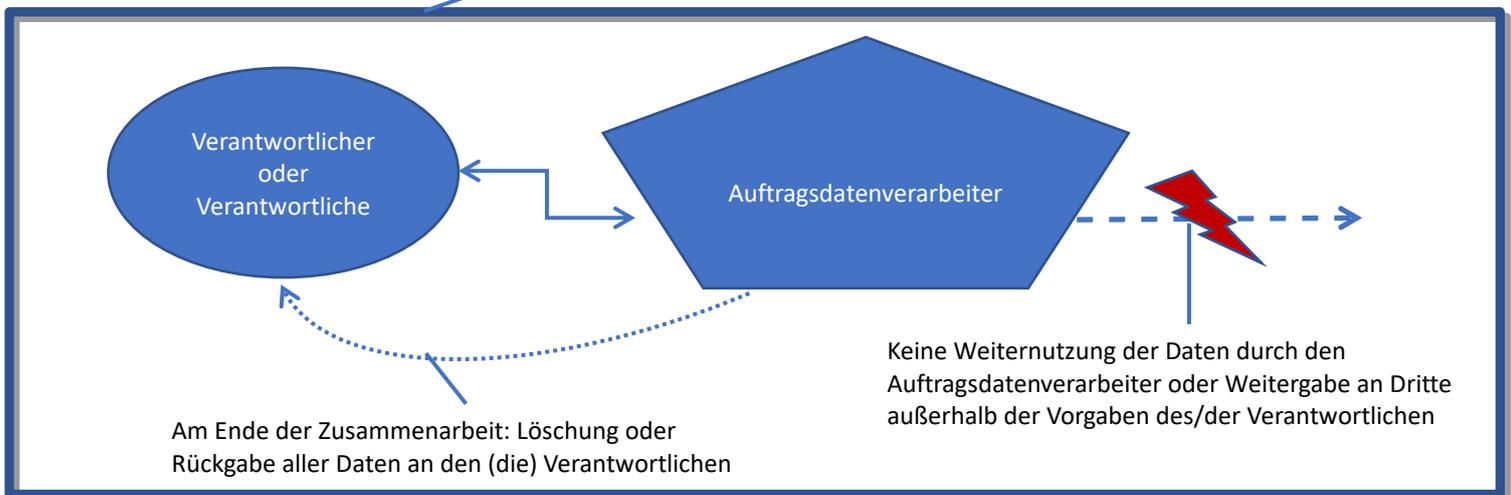
gegebenenfalls je nach Situation:

- Vorgaben zur Form und Inhalt der Verfahrensverzeichnisse bei den Beteiligten (vereinfacht Koordination)

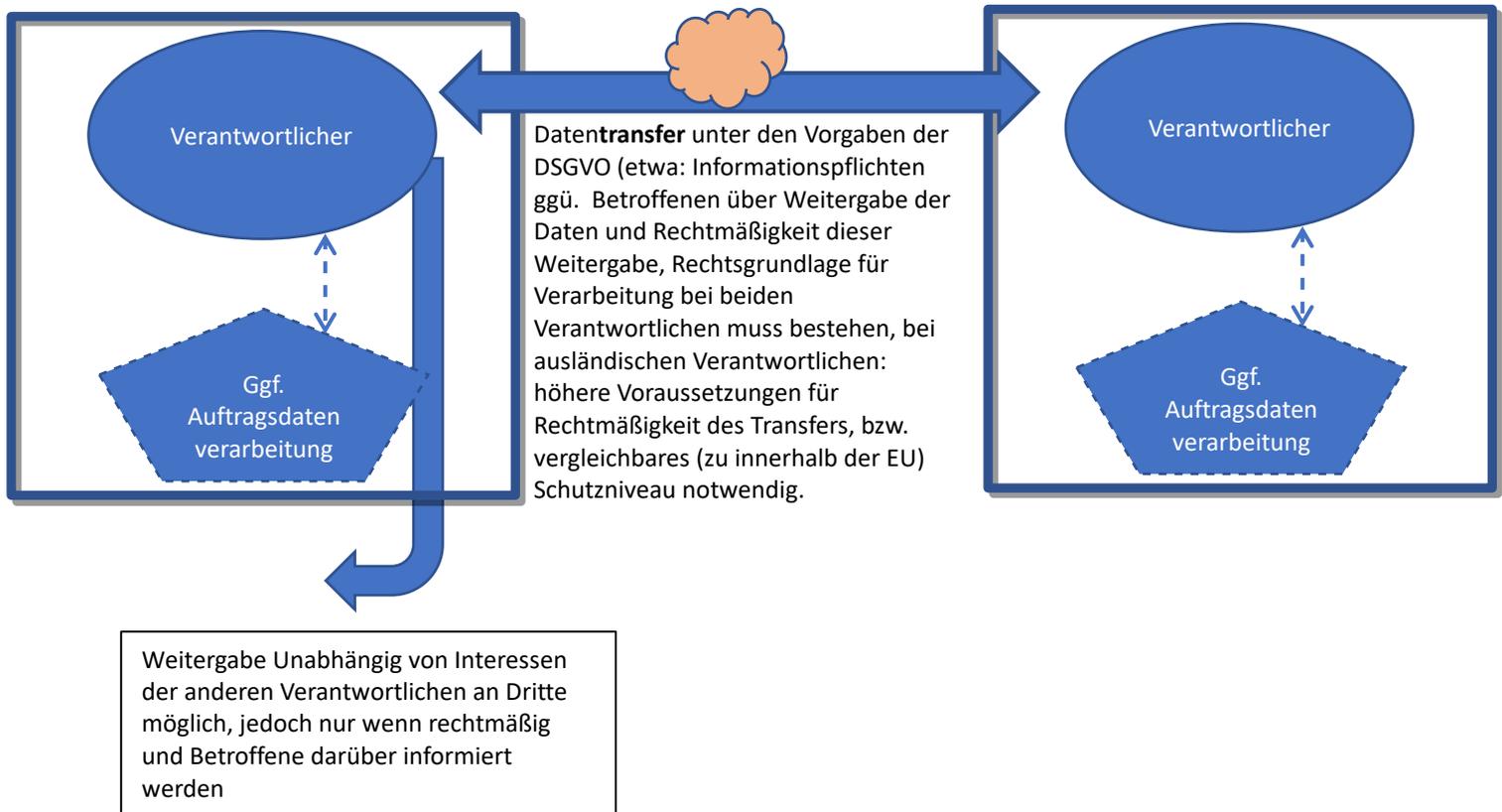
Flussdiagramme Datenverarbeitung

Auftragsdatenverarbeitung (vereinfacht)

Kontrolle des (der) Verantwortlichen über die Daten und deren Nutzung



Geteilte Verantwortlichkeit (vereinfacht)



Gemeinschaftliche Verantwortlichkeit

